

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 des Hundegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeshundegesetz - LHundG NRW) für einen gefährlichen Hund gemäß § 3 LHundG NRW

(Gefährliche Hunde im Sinne dieses Gesetzes sind Hunde, deren Gefährlichkeit nach Absatz 2 vermutet wird oder nach Absatz 3 im Einzelfall festgestellt worden ist)



1. Hundehalter/in

Familienname		Vorname		
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort			
Straße		Hausnummer	PLZ	Ort
Telefon (Angabe freiwillig)		Fax (Angabe freiwillig)		E-Mail (Angabe freiwillig)

2. Hund/e

2.1 Ich halte folgende/n gefährlichen Hund/e gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW

Anzahl	<input type="checkbox"/> Der/Die Hund/e ist/sind entgegen § 2 Abs. 3 LHundG NRW mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität ausgebildet, gezüchtet oder gekreuzt worden.
<input type="checkbox"/>	Mit dem/den Hund/en wurde eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen.
<input type="checkbox"/>	Der/Die Hund/e hat/haben einen Menschen gebissen, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung geschah.
<input type="checkbox"/>	Der/Die Hund/e hat/haben einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen.
<input type="checkbox"/>	Der/Die Hund/e hat/haben einen anderen Hund durch Biss verletzt, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen.
<input type="checkbox"/>	Der/Die Hund/e hat/haben gezeigt, dass er/sie unkontrolliert Vieh, Katzen oder andere Tiere hetzt/hetzen, beißt/beißen oder reißt/reißen.

davon sind

2.2 gefährliche/n Hund/e gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW

Anzahl	<input type="checkbox"/> Pitbull Terrier
<input type="checkbox"/>	Staffordshire Bullterrier
<input type="checkbox"/>	American Staffordshire Terrier
<input type="checkbox"/>	Bullterrier

2.3 gefährliche/n Hund/e gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 LHundG NRW

Anzahl	<input type="checkbox"/> Kreuzung der in Satz 1 genannten Rassen (s. o.) untereinander oder deren Kreuzung mit anderen Hunden
Rassen: (Verpflichtung zum Nachweis der Rassen gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW)	

Vervielfältigung, Nachahmung und Veröffentlichung und elektronische Speicherung nur mit Genehmigung!

Form-Solutions
Artikel-Nr. NWA4120832
E-Mail: info@form-solutions.de
www.form-solutions.de



2.4 Ich bin Halter/in folgender Hunde:

Lfd. Nr.	Rasse	Wurfstag (TT.MM.JJJJ)	Haltung seit (TT.MM.JJJJ)	Fellfarbe/n, besondere Kennzeichen
1				
2				
3				

Lfd.Nr.	(Ruf)Name	Geschlecht	kastriert	Mikrochip	Nummer der Hundemarke
1		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
3		<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

3. Voraussetzungen zur Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 1 LHundG NRW

- Ich bin in der Lage, den Hund sicher an der Leine zu halten und zu führen.
- Ich habe das 18. Lebensjahr vollendet und lege vor:
- Nachweis der Sachkunde (bitte in Kopie beifügen):
 - Sachkundebescheinigung des amtlichen Tierarztes
 - Ich bin Tierärztin/Tierarzt bzw. Inhaber einer Berufserlaubnis nach § 11 der Bundes-Tierärzteordnung.
 - Ich bin Inhaber eines Jagdscheines bzw. habe die Jägerprüfung mit Erfolg abgelegt.
 - Ich besitze eine Erlaubnis nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a oder b des Tierschutzgesetzes zur Zucht oder Haltung von Hunden oder zum Handel mit Hunden.
 - Ich bin Polizeihundeführerin / Polizeihundeführer.
 - Ich bin aufgrund einer Anerkennung nach § 10 Absatz 3 LHundG NRW berechtigt, Sachkundebescheinigungen zu erteilen.
 - Nachweis der Zuverlässigkeit - Führungszeugnis
 - Passbild (zum Ausstellen der mitzuführenden Erlaubnisbescheinigung)
 - Nachweis, dass die der Ausbildung, dem Abrichten oder dem Halten dienenden Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen eine ausbruchssichere und verhaltensgerechte Unterbringung ermöglichen. (z.B. Grundriss-Skizze, Lageplan, Fotos, Mietvertrag)
 - Einverständniserklärung des Vermieters zur Haltung der/des o. g. Hunde/s.
 - Nachweis einer Hundehalterhaftpflichtversicherung (Mindestversicherungssummen in Höhe von 500.000 € für Personenschäden und in Höhe von 250.000 € für sonstige Schäden) Kopie der gültigen Versicherungspolice sowie aktueller Nachweis sowie jährliche Vorlage des aktuellen Nachweises.
 - Nachweis der fälschungssicheren Kennzeichnung (Mikrochip) des Hundes (Kopie Impfausweis)
 - Nachweis eines besonderen privaten oder öffentlichen Interesses an der weiteren Haltung des Hundes. (Schriftliche Erklärung oder Nachweis durch Tierschutzverein)

**Ich versichere, dass die Angaben richtig sind und ich nicht**

- a) aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung Betreute/r nach § 1896 des Bürgerlichen Gesetzbuches bin.
- b) trunksüchtig oder rauchmittelsüchtig bin.

Das Hinweisblatt zum Führen von gefährlichen Hunden (Seite 3) habe ich gelesen.

Mir ist bekannt, dass Ordnungswidrigkeiten nach dem Landeshundegesetz gemäß § 20 Abs. 3 LHundG NRW mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------



Hinweise

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 LHundG NRW sind gefährliche Hunde im Sinne von § 3 Abs. 2 LHundG NRW außerhalb eines befriedeten Besitztums sowie in Fluren, Aufzügen, Treppenhäusern und auf Zuwegen von Mehrfamilienhäusern an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen. Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 3 LHundG NRW ist einem gefährlichen Hund im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW ein das Beißen verhindernder Maulkorb oder eine in der Wirkung gleichstehende Vorrichtung (z. B. Halti) anzulegen.

Die zuständige Behörde kann für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG **im Alter von 24 Monaten** auf Antrag (formlos) eine Befreiung von der Maulkorb- und Leinenpflicht erteilen, wenn der Nachweis einer Verhaltensprüfung bei einer für den Vollzug des Tierschutzgesetzes zuständigen Behörde (Veterinäramt) erbracht ist.

Für Hunde, die das Alter von 24 Monaten noch nicht erreicht haben, kann eine befristete Ausnahme von der Anlein- und Maulkorbtragepflicht erteilt werden, wenn die regelmäßige, mindestens alle zwei Wochen erfolgende Teilnahme an einer Junghundeausbildung (z. B. Vorbereitung zur Begleithundeausbildung) der zuständigen Behörde gegenüber nachgewiesen wird.

Gefährliche Hunde im Sinne des § 3 Abs. 2 LHundG NRW sind auch nach Erteilung einer Befreiung der Leinen- / Maulkorbtragepflicht an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

- in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,
- in der Allgemeinheit zugänglichen umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,
- bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten,
- außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Gemäß § 5 Abs. 4 LHundG NRW darf eine andere Aufsichtsperson außerhalb des befriedeten Besitztums einen gefährlichen Hund nur führen, wenn sie die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LHundG NRW (Nachweis der Sachkunde und Zuverlässigkeit) erfüllt, das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und in der Lage ist, den gefährlichen Hund sicher zu halten und zu führen. Die Nachweise sind der Ordnungsbehörde zusammen mit einem Passbild vorzulegen.

Das gleichzeitige Führen von mehreren gefährlichen Hunden durch eine Person ist unzulässig.